

Beauftragte

BEBAUUNGSPLAN NR.2

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

für das WOCHENENDHAUSGEBIET

DER GEMEINDE

WEIPERFELDEN

KREIS WETZLAR REG.-BZ. WIESBADEN

BEARBEITET: WETZLAR, DEN 23. OKTOBER 1967

KREISBAUAMT

DPL. ING.

AUFGESETZT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 26. 11. 1968

WEIPERFELDEN, DEN 26. 11. 1968

BÜRGERMEISTER

BEIGEORDNETER

IM ERWÄHRTE AUSGEÜBT IN DER ZEIT

1968 BIS 1968

WEIPERFELDEN, DEN 26. 11. 1968

BÜRGERMEISTER

BEIGEORDNETER

WEGEN KENNZEICHEN DER BEDECKEN UND ANZEIGEN ABGEKÜRZT UND NEU

AUFGESETZT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 26. 11. 1968

WEIPERFELDEN, DEN 26. 11. 1968

BÜRGERMEISTER

BEIGEORDNETER

ERNEUT AUSGEÜBT IN DER ZEIT

1968 BIS 1968

WEIPERFELDEN, DEN 26. 11. 1968

BÜRGERMEISTER

BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WEIPERFELDEN, DEN 26. 11. 1968

BÜRGERMEISTER

BEIGEORDNETER

GENEHMIGT

DER VEREINIGTEN GEMEINDEVERTRÄTUNG AM 26. 11. 1968

WEIPERFELDEN, DEN 26. 11. 1968

BÜRGERMEISTER

BEIGEORDNETER

ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 26. 11. 1968

AUSGELEGT VOM 26. 11. 1968

DER BÜRGERMEISTER

5. 8.

5. 8.

5. 8.

5. 8.

5. 8.

5. 8.

FESTSETZUNGEN:

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Firststrichung der Hauptgebäude

Wegflächen

SW - Wochenendhausgebiet

GRZ - Grundflächenzahl

GFZ - Geschossflächenzahl

I - Engeschossige Bauweise (verbindlich)

O - Offene Bauweise

Wochenendhäuser

Gebäudehöhe: Höchstens 3,00m Traufhöhe i. M.

Dachneigung: Höchstens 20°

Dachfarbe: Dunkel

Grundfläche: Höchstens 80 qm.

Ein Aufbau auf die Decke des Erdgeschosses ist nicht zulässig.

GARAGEN

Zulässig nur für den Eigenbedarf und höchstens für einen PKW.

Gebäudehöhe: Höchstens 2,50m Traufhöhe i. M.

Dachneigung u. -farbe Wie für die Wochenendhäuser.

Grundfläche: Höchstens 20 qm.

FARBGEBUNG

Die Farbgebung muß die Einfügung der Gebäude in die Landschaft gewährleisten.

EINFRIEDIGUNGEN

Höhe: Höchstens 1,50m.

Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

BEPFLANZUNG

Einfriedigungen sind von außen durchgehend mit Sträuchern abzapflanzen.

In diese Strauchbepflanzungen sollen auf der anderen Seite der Einfriedigung Gruppen höher wachsender, einheimischer Bäume (z. B. Eichen, Hainbuchen oder Ahorn) eingebunden werden.

SANITÄRE EINRICHTUNGEN

Aborte sind freistehend nicht zulässig, sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.

Fäkalien und häusliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

FEUERSCHUTZ

Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschließbaren Entnahmöffnung zu errichten. (Mindestfassungsvermögen 1 m³).

Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.

Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

VERSORGUNGSANLAGEN

Eine öffentliche Be- und Entwässerung sowie Elektrifizierung des Wochenendhausgebietes findet nicht statt.

HINWEIS:

Die geplanten Gebäude und seitlichen Grundstücksgrenzen sind Empfehlungen.

SW

GRZ

GFZ

I

O

Wochenendhäuser

Gebäudehöhe:

Dachneigung:

Dachfarbe:

Grundfläche:

Ein Aufbau auf die Decke des Erdgeschosses ist nicht zulässig.

GARAGEN

Zulässig nur für den Eigenbedarf und höchstens für einen PKW.

Gebäudehöhe:

Dachneigung u. -farbe

Grundfläche:

FARBGEBUNG

Die Farbgebung muß die Einfügung der Gebäude in die Landschaft gewährleisten.

EINFRIEDIGUNGEN

Höhe:

Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

BEPFLANZUNG

Einfriedigungen sind von außen durchgehend mit Sträuchern abzapflanzen.

In diese Strauchbepflanzungen sollen auf der anderen Seite der Einfriedigung Gruppen höher wachsender, einheimischer Bäume (z. B. Eichen, Hainbuchen oder Ahorn) eingebunden werden.

SANITÄRE EINRICHTUNGEN

Aborte sind freistehend nicht zulässig, sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.

Fäkalien und häusliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

FEUERSCHUTZ

Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschließbaren Entnahmöffnung zu errichten. (Mindestfassungsvermögen 1 m³).

Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.

Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

VERSORGUNGSANLAGEN

Eine öffentliche Be- und Entwässerung sowie Elektrifizierung des Wochenendhausgebietes findet nicht statt.

HINWEIS:

Die geplanten Gebäude und seitlichen Grundstücksgrenzen sind Empfehlungen.

SW

GRZ

GFZ

I

O

Wochenendhäuser

Gebäudehöhe:

Dachneigung:

Dachfarbe:

Grundfläche:

Ein Aufbau auf die Decke des Erdgeschosses ist nicht zulässig.

GARAGEN

Zulässig nur für den Eigenbedarf und höchstens für einen PKW.

Gebäudehöhe:

Dachneigung u. -farbe

Grundfläche:

FARBGEBUNG

Die Farbgebung muß die Einfügung der Gebäude in die Landschaft gewährleisten.

EINFRIEDIGUNGEN

Höhe:

Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

BEPFLANZUNG

Einfriedigungen sind von außen durchgehend mit Sträuchern abzapflanzen.

In diese Strauchbepflanzungen sollen auf der anderen Seite der Einfriedigung Gruppen höher wachsender, einheimischer Bäume (z. B. Eichen, Hainbuchen oder Ahorn) eingebunden werden.

SANITÄRE EINRICHTUNGEN

Aborte sind freistehend nicht zulässig, sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.

Fäkalien und häusliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

FEUERSCHUTZ

Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschließbaren Entnahmöffnung zu errichten. (Mindestfassungsvermögen 1 m³).

Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.

Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

VERSORGUNGSANLAGEN

Eine öffentliche Be- und Entwässerung sowie Elektrifizierung des Wochenendhausgebietes findet nicht statt.

HINWEIS:

Die geplanten Gebäude und seitlichen Grundstücksgrenzen sind Empfehlungen.

SW

GRZ

GFZ

I

O